

24.10.88

V - In - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur weiteren Verminderung von
Tieffluglärm und Gefährdung durch militärische Tiefflüge

- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -

Punkt der 594. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1988

Der federführende Ausschuß für Verteidigung (V),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(U)
empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung in folgender
Fassung anzunehmen:

V
In
U

1. Der Bundesrat anerkennt die Notwendigkeit militärischer
Ausbildung zur Aufrechterhaltung der Verteidigungs-
bereitschaft

V
In
U

2. und die bisherigen Bemühungen der Bundesregierung zur
Verminderung von Tiefflügen.

V
In
U

3. Er hält aber eine weitere, spürbare Verringerung für
unumgänglich; Anzahl und Dauer der Tiefflüge sowie die
Zahl der Ausbildungsflugstunden sind auf das unabweis-
bare Minimum zu begrenzen. Der Bundesrat fordert daher

Ausgeliefert am 25. OKT. 1988

...

die Bundesregierung auf, Maßnahmen für die Bundeswehr zu ergreifen und in intensiven Verhandlungen mit den Alliierten darauf hinzuwirken, daß sichergestellt wird:

V
In
U

4. Die sofortige Einstellung von Luftkampfübungen über Wohnsiedlungen.

V
In
U

5. Die Einstellung aller Tiefflüge unterhalb 300 m, soweit sie nicht insbesondere durch Manöver unabdingbar sind.

V
In
U

6. Die Vergrößerung der bei Tiefflügen gegenüber Kernkraftwerken einzuhaltenden Mindestabstände auf mindestens 1 500 m (seitlich) und 600 m (höhenmäßig), auch soweit es sich um Kernkraftwerke unmittelbar an der Grenze zur Bundesrepublik Deutschland handelt.

V
In
U

7. Die Verlängerung der Mittags-Ruhepause für militärische Tiefflüge auf zwei Stunden und Ausdehnung dieser Mittagspause auf das gesamte Jahr.

V
In
U

8. Eine weitergehende Verlagerung von Tiefflügen ins Ausland [und über See].

[nur U]

V
In
U

9. Eine verstärkte Ausbildung an Flugsimulatoren und beschleunigte Weiterentwicklung der Simulatorentechnologie.

V
In
U

10. Die Entwicklung verteidigungspolitischer Alternativen, die Tiefflugübungen [kurzfristig reduzieren und] langfristig überflüssig machen.

[nur U]

- V
In
U
11. Eine wesentlich verstärkte und effizientere Kontrolle des Tiefflugs, z. B. durch Überwachungsgeräte und den verstärkten Ausbau von Datenverarbeitungsanlagen, und bei Nichteinhaltung der vorhandenen Tieffflugregeln die entsprechende Ahndung von Verstößen.
- V
In
U
12. Die rechtzeitige Information der Bevölkerung vor Manövern und sonstigen Tieffflugübungen.
- V
In
U
13. Die Einstellung aller Flüge mit der F-16 bis zur Klärung der Unfallursache.